

begw. durch Beauftragte, Agenten ic. betreiben lassen, unterliegen der Bestrafung mit Geld von 15 bis 500 M.

Einer gleichen Strafe verfallen Diejenigen, welche im Auftrag einer von Unserer Landesregierung nicht concessionirten Versicherungsgesellschaft begw. eines von Unserer Landesregierung nicht concessionirten Versicherungsunternehmers Versicherungsverträge abschließen oder zum Abschluß solcher sich erbieten.

Im Falle der Unbeitreiblichkeit der Geldstrafen erfolgt deren Umwandlung in Gefängniß nach Maßgabe der Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs.

§. 7.

Den obigen Bestimmungen eventuell entgegenstehende frühere Vorschriften werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Vollziehung und Vordruckung Unseres Kärstlichen Insegeld.

Gegeben Wülzburg, den 13. Januar 1887.

(L. S.)

Heinrich XXII.

Faber.